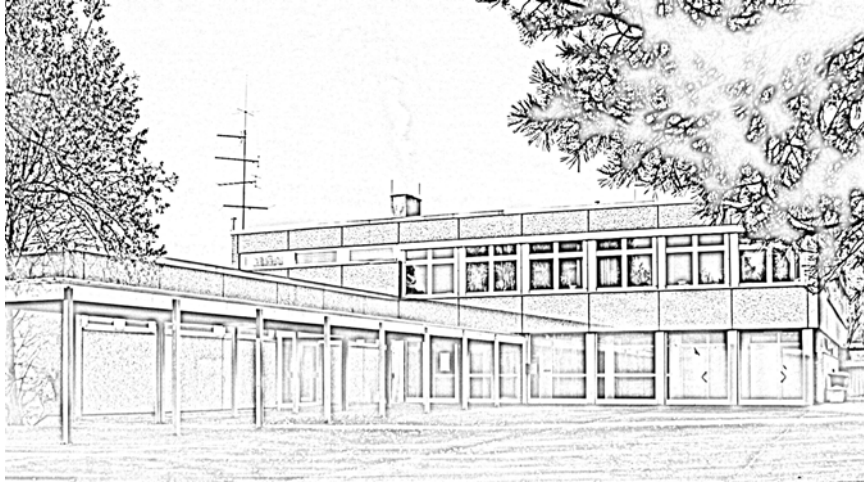


Homburgschule Neuhausen ob Eck



Elternbeirat

Elternmitwirkung

Eine „bewegte“ und lebendige Schule entsteht dann, wenn Eltern, Lehrer und Schüler die gegebenen Freiräume nutzen, sich für die Belange der Schule einsetzen und bereit sind, immer wieder von neuem zu lernen, wie Schule funktioniert.

Wir Eltern haben vielfältige Möglichkeiten, das Schulleben mitzugestalten. Dies kann geschehen durch das Mitwirken an Theaterstücken, sportlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Mitarbeit und Durchführen von Projekten oder die Mitwirkung als Experten im Unterricht.

Mitwirkung findet aber auch über die formellen Gremien statt, die im Schulgesetz beschrieben sind: Elternpflegschaft, Elternbeirat und Schulkonferenz.

Die Geschäftsordnung des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Amtszeit des Vorsitzenden, Wahlen etc. geregelt werden.

Geschäftsordnung des Elternbeirates der Homburgschule Neuhausen ob Eck

Aufgrund des § 57 (4) des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 11.10.2005 und des § 28 der Elternbeiratsverordnung (EbVO) vom 28.9.2001 gibt sich der Elternbeirat der Homburgschule Neuhausen ob Eck folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 52 bis 60 SchG sowie die §§ 14 bis 20 EbVO, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz § 47 (9) SchG und § 3 (1)

der Schulkonferenzordnung (SchKO).

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 (3) SchG und § 25 EbVO.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirates, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 (4) SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (§ 57 (4) SchG und § 26 (1), (2) EbVO).
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die Wahlberechtigten nach Absatz 1.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 (3) EbVO.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenwart) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gem. § 27 (1) mit § 15 (3) EbVO dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Elternbeiratsvorsitzende ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gem. § 27, §17 EbVO die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.
- (3) Der Wahlleiter hat
 - a) das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift festzuhalten.
 - b) einen gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, innerhalb 7 Tage aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs.1, e) abzugeben.
 - c) nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten gemeinsam mit dem Schriftführer spätestens nach 14 Tagen allen Mitgliedern des Elternbeirates und dem Schulleiter mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb sieben Tagen zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten folgende Grundsätze (§18; § 26 (1) EbVO:
 - a) Briefwahl ist nicht zulässig
 - b) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, wird kein Antrag gestellt, so wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen
 - d) Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los
 - e) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb sieben Tage ab Aufforderung abzugeben
 - f) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriffführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt §26 (1) EbVO entsprechend.

§ 10 Amtszeit

Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats sowie seines Stellvertreters und weiterer Funktionsinhaber gelten folgende Regelungen:

- a) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr
- b) Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 26 (6) EbVO
- c) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gem. § 26 (6) EbVO die Vorschriften des § 16 EbVO entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - I. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt
 - II. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt ausscheiden
 - III. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 – 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend

3. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz gem. § 3 (1), (2) SchKO erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§3 und §4 SchKO entsprechend. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 der SchKO. Der Vorsitzende des Elternbeirates ist automatisch Mitglied der Schulkonferenz. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern spätestens nach 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt: Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EbVO:

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EbVO oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen werden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (3) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzureichen.
- (4) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.

- (5) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsträger angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- (6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin führt der Elternvertreter das Amt geschäftsführend fort.
- (8) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gem. § 27 (1) EbVO. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens drei Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter
 unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 (2), (3) EbVO

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt (jedoch nicht beschlossen) werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb sieben Tage zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatz 5 ist den

Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Elternbeirats und anderen Personen bestehen können.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- (2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Für die Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 20

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.04.2008 in Kraft.